

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.11.2013

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-141/12

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1721

Geltungsdauer

vom: **1. November 2013**

bis: **1. November 2015**

Antragsteller:

Knauf Insulation Operation GmbH

Heraklithstraße 8

84359 Simbach am Inn

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Mehrschichtplatten mit EPS (WW-C bzw. WW-C/3 EPS) nach
DIN EN 13168:2009-02**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten
Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2009-02.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwole-Mehrschichtplatten mit Hartschaumschicht aus expandiertem Polystyrolschaum (EPS), die mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13168¹ sowie mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1721 vom 1. November 2008, gültig bis 31. Oktober 2013, gekennzeichnet wurden.

Die Holzwole-Mehrschichtplatten umfassen Hartschaumplatten (EPS) mit einseitiger Deckschicht aus Holzwole (im Folgenden als Zweischichtplatten bezeichnet) und Hartschaumplatten (EPS) mit beidseitiger Deckschicht aus Holzwole (im Folgenden als Dreischichtplatten bezeichnet).

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der für die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

1.2.2 Die Baustoffklasse DIN 4102-B1 gilt nur bei Anwendung der Dämmstoffe in folgenden Fällen:

Die Zweischichtplatten dürfen in vertikaler Anordnung nur direkt auf flächigen, massiven, mineralischen Baustoffen verwendet werden. Bei horizontaler Anordnung müssen die Zweischichtplatten mit der Hartschaumseite vollflächig befestigt oder aufgelegt auf massivem, mineralischem Untergrund verwendet werden.

Dreischichtplatten ohne Porenverschluss müssen bei horizontaler Anordnung vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt oder aufgelegt werden. Bei Dreischichtplatten mit einseitigem Porenverschluss gilt die Einschränkung in horizontaler Anordnung nicht, wenn die Seite ohne Porenverschluss sichtseitig angeordnet wird. Bei vertikaler Anordnung gelten diese Einschränkungen nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Die Dämmstoffe müssen mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13168¹ sowie mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1721 vom 1. November 2008, gültig bis 31. Oktober 2013, gekennzeichnet sein.

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen nach der Norm DIN 4108-10² entsprechen.

1	DIN EN 13168:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2008
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Holzwolle-Mehrschichtplatten gilt der im Rahmen der Ü-Kennzeichnung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1721 vom 1. November 2008 angegebene Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Dämmstoffe muss entsprechend Abschnitt 1.2 erfolgen.

Hinsichtlich der Verwendung der Dämmstoffe als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) gilt über die Festlegungen des Abschnittes 1.2 hinaus Folgendes:

Die Zweischichtplatten dürfen auch mittels eines Klebers auf massive, mineralische Baustoffe aufgeklebt werden. Dieser Kleber bedarf jedoch des Nachweises der Schwerentflammbarkeit für den Verbund von schwerentflammbaren Polystyrol-Hartschaumplatten mit massiven, mineralischen Baustoffen.

Die Oberflächen der Holzwolle-Mehrschichtplatten dürfen zusätzlich mit einem mineralischen Putz nach der Norm DIN EN 998-1⁵ versehen werden. Weitere sichtseitige Abdeckungen sind unzulässig.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

⁵ DIN EN 998-1:2010-12

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung
EN 998-1:2010

Anlage 1

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

Zweischichtplatten	
1	Heratekta-E-37
2	Heratekta-SE-2
3	Heratekta-M-2
4	Heratekta-FP-2
Dreischichtplatten	
1	Heratekta-SE
2	Heratekta-M-3
3	Heratekta-FP-3
4	Heratekta-EPV